

**BERICHT ÜBER
SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2023
VHV VEREINIGTE HANNOVERSCHE VERSICHERUNG a.G.**

INHALTSVERZEICHNIS	
Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	7
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	11
A.3 Anlageergebnis	12
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	13
A.5 Sonstige Angaben	13
B. Governance-System	14
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	14
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	19
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	21
B.4 Internes Kontrollsyste	24
B.5 Funktion der internen Revision	26
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	27
B.7 Outsourcing	27
B.8 Sonstige Angaben	28
C. Risikoprofil	29
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	29
C.2 Marktrisiko	29
C.3 Kreditrisiko	30
C.4 Liquiditätsrisiko	30
C.5 Operationelles Risiko	30
C.6 Andere wesentliche Risiken	32
C.7 Sonstige Angaben	32
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	33
D.1 Vermögenswerte	36
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	39
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	42
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	43
D.5 Sonstige Angaben	44
E. Kapitalmanagement	45
E.1 Eigenmittel	45
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	47
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	47
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	47
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	47
E.6 Sonstige Angaben	47
Anlagen	48

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALM	Asset-Liability-Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
CEO	Chief Executive Officer (Vorstandsvorsitzende)
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 18. April 2016
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EPIPP	Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
ESG	Nachhaltigkeitskriterien (Environment, Social, Governance)
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IKS	Internes Kontrollsyste
i. R.	im Ruhestand
IT	Informationstechnologie
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
SII	Solvency II
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
T€	Tausend Euro
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
VHV Holding	VHV Holding AG, Hannover
VHV Re	VHV Reasürans A.Ş., Istanbul/Türkei
VHV solutions	VHV solutions GmbH, Hannover
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
WAVE	WAVE Management AG, Hannover
WpIG	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz)

GLOSSAR

A

Abwicklung

Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadenrückstellungen und den daraus im Berichtsjahr geleisteten Schadenzahlungen sowie den Berichtsjahr neu gebildeten Schadenrückstellungen.

Anwartschaftsbarwertverfahren

Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.

B

Barwert

Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Basiseigenmittel

Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Bedeckungsquote

Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

Beiträge

Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämiengeschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahren.

Beitragsüberträge

Bei Beitragsüberträgen handelt es sich um Beiträge für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag. Für diese wird eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet.

D

Depotforderungen/-verbindlichkeiten

Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

E

Eigenmittel

Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

EPIFP

Der EPIFP bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

M

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze des Versicherungsunternehmens. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung wird dem Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

O

ORSA

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

Outsourcing

Outsourcing dient als übergeordneter Begriff für den Bezug sämtlicher nicht selbst erbrachter Leistungen. Somit werden ähnliche Begriffe, wie Auslagerung (gemäß WpIG), Ausgliederung (gemäß VAG) oder Fremdbezug, unter Outsourcing subsummiert. Outsourcing umfasst auch jede Weiterverlagerung von bereits fremdbezogenen Funktionen oder Tätigkeiten (Sub- und Sub-Sub-Delegation).

P

Prämienrückstellung

Erwarteter Barwert der Zahlungsströme, die aus der zukünftigen Gefahrentragung aus dem zum Stichtag vorhandenen Versicherungsbetrag resultieren.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

Risikolose Zinskurve

Die risikolose Zinskurve dient zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme und damit zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

Rückversicherung

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

S

Schadenquote

Quotient aus Aufwendungen für Versicherungsfälle und verdienten Beiträgen.

Schadenrückstellung

Zeitwert aller Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekannten Schäden, die sich zum Stichtag bereits ereignet haben.

Schwankungsrückstellung

Versicherungstechnische Rückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung, die zum Ausgleich der Volatilitäten im Schadenverlauf im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet wird.

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

Direkt mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenes Versicherungsgeschäft.

Solvabilität/Solvenz

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

Solvency II

Solvency II ist das aktuell gültige Aufsichtsregime, das u. a. weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen/-gruppen definiert, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt. Ausgangsbasis ist die Solvabilitätsübersicht, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten anzusetzen sind. Zusätzlich umfasst Solvency II umfangreiche qualitative Anforderungen an das Governance-System sowie erweiterte Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen/-gruppen.

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

T

Tiers

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf die Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

V

Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

Verwaltungsaufwendungen

Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

W

Wiederaufleber

Erneute Bearbeitung und Regulierung eines bereits geschlossenen Versicherungsfalles.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die VHV a.G. den SFCR zum Stichtag 31. Dezember 2023.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis,
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht (Marktwertbilanz) im Vergleich mit dem Jahresabschluss (Handelsbilanz) sowie
- das Management und die Qualitätsklassen („Tiers“) der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderung und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit.

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in T€ gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundeten Werten geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Werten auftreten.

Gegenstand der VHV a.G. ist satzungsgemäß der Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung in der Erstversicherung, die Vermittlung von Versicherungen sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich Versicherungsunternehmen im In- und Ausland.

Im Berichtsjahr 2023 erzielte die **VHV a.G.** im Jahresabschluss einen Jahresüberschuss von 337 T€ (Vorjahr 264 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von –23 T€ (Vorjahr –27 T€), einem Anlageergebnis von –10 T€ (Vorjahr –10 T€) und einem Ergebnis aus sonstigen Tätigkeiten von 370 T€ (Vorjahr 301 T€).

Die VHV a.G. folgt dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist.

Die VHV a.G. verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und der Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems sind angemessen und wirksam. Dieses Gesamтурteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems.

Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsschluss mit der abschließenden Beurteilung.

Das Geschäftsjahr war wie in der vorangegangenen Periode von inflationären Entwicklungen geprägt. Diese finden ihren Ursprung in den Auswirkungen der unterschiedlichen Kriegs- und Krisensituationen und veranlassten die EZB, ihre Geldpolitik kontinuierlich weiter zu straffen, während sich das Wirtschaftswachstum im Euroraum und in Deutschland immer weiter abschwächte. Die unterjährige Erhöhung des Renditeniveaus führte zunächst zu weiteren Kursverlusten bei festverzinslichen Wertpapieren. Ein spürbarer Renditerückgang an den Rentenmärkten in der zweiten Jahreshälfte führte zu einer Rückkehr zum Jahresanfangsniveau. Die erhöhten Inflationsraten hatten zugleich Auswirkungen auf den Schadenaufwand in der Schaden-/Unfallversicherung sowie auf das Neugeschäft.

Die Risiken der Kapitalanlage und der Versicherungstechnik werden aufgrund der aufgezeigten Entwicklungen u. a. durch Stresstests und Szenarioanalysen überwacht und analysiert. Zur Prüfung von Sanktionslisten und der Einhaltung nicht personenbezogener Sanktionen sind in der VHV Gruppe manuelle und automatische Prüfungsprozesse implementiert. Zum Stichtag per 31. Dezember 2023 bestanden keine wesentlichen Risiken mit Bezug zu Belarus und Russland.

Die VHV a.G. betreibt allein das Nichtlebensversicherungsgeschäft in Form der Mitversicherung durch die Übernahme von einem Promille des gewerblichen Haftpflichtversicherungsgeschäfts der VHV Allgemeine. Daneben ist die VHV a.G. indirekt von den Auswirkungen der Risiken in den Tochterunternehmen, insbesondere in der Nichtlebens- und Lebensversicherung, betroffen.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine entwicklungs- oder bestandsgefährdenden Risiken, die den Fortbestand der VHV a.G. kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Stresstests und Szenarioanalysen zeigt die VHV a.G. sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der VHV a.G. ist auch unter den betrachteten Stresssituationen (Extremereignissen) nicht gefährdet. Das Risikoprofil der VHV a.G. hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

Im SFCR wird inhaltlich auf diejenigen Risiken eingegangen, welche gemäß des Wesentlichkeitskonzeptes als wesentlich eingestuft werden.

Die Wesentlichkeitseinstufung erfolgt nach Berücksichtigung risikomindernder Effekte und beträgt für die VHV a.G. bei Solvabilitätsbetrachtungen 150.000 T€.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich nach IFRS zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden per 31. Dezember 2023 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u. a. durch die URCF und die VMF freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie der VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung aus den Gruppenzielen ab. Die VHV a.G. hat im Berichtsjahr 2023 die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung mit anrechenbaren Eigenmitteln deutlich überdeckt. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 453,9 % per 31. Dezember 2023 (Vorjahr 454,0 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 1.815,5 % per 31. Dezember 2023 (Vorjahr 1.815,9 %).

A. GESCHÄFTSTÄIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 GESCHÄFTSTÄIGKEIT

Wichtige Informationen zur Geschäftstätigkeit der VHV a.G. sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄIGKEIT	
Name:	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
Rechtsform:	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Aufsichtsbehörde:	Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn alternativ: Postfach 1253 53002 Bonn
	Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
Wirtschaftsprüfer:	EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Landschaftstraße 8 30159 Hannover Fon +49 (0) 511 8508 0 Fax +49 (0) 511 8508 550 www.ey.com/de
Geschäftsbereiche:	Die VHV a.G. betreibt in geringem Umfang Versicherungsgeschäft im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung durch Mitversicherung am gewerblichen Haftpflichtversicherungsgeschäft der VHV Allgemeine, Hannover.
Regionen der Geschäftstätigkeit:	Das Versicherungsgeschäft stammt aus Deutschland. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.04.05. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.
Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum	Keine
Halter qualifizierter Beteiligungen:	Keine
Gruppenzugehörigkeit:	Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die VHV a.G. erstellt neben der Solo-Solvabilitätsübersicht auch die Solvabilitätsübersicht für die VHV Gruppe.

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte Geschäftsbereiche gruppiert. Die von der VHV a.G. über die Mitversicherung gezeichneten Verträge im Berichtsjahr waren den folgenden Versicherungssparten zuzuordnen.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Nichtlebensversicherung	
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Umwelt- und Vermögensschäden-Haftpflichtversicherung Übrige gewerbliche Haftpflichtversicherungen

Verbundene Unternehmen

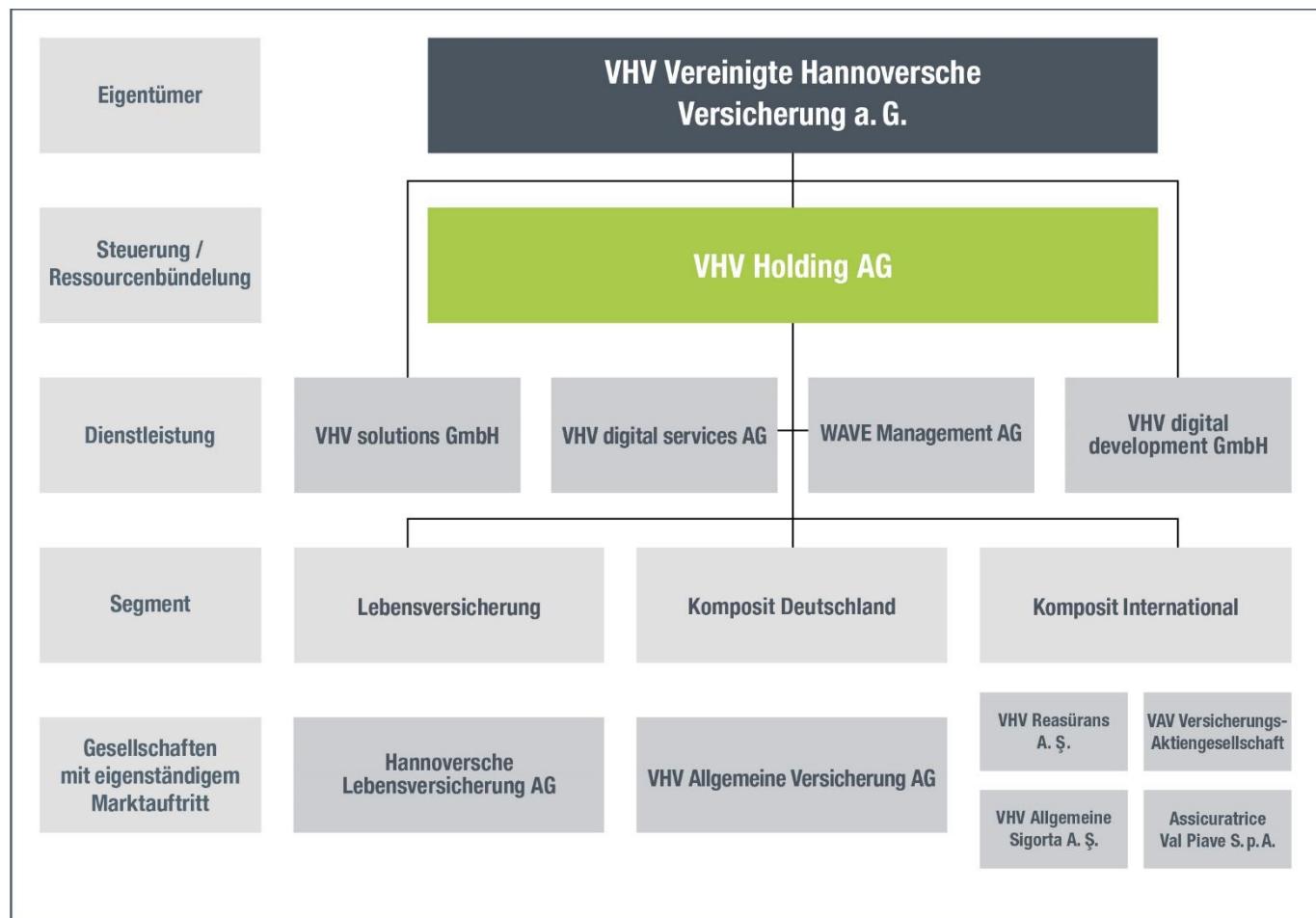
Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die VHV a.G. direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Zum Berichtsstichtag werden Anteile an folgenden verbundenen Unternehmen gehalten.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Name des Unternehmens	Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital
VHV digital development GmbH	Hannover	Deutschland 100,00%
VHV Holding AG	Hannover	Deutschland 100,00%
VHV solutions GmbH	Hannover	Deutschland 100,00%

In allen Fällen entsprechen die Stimmrechtsanteile den Anteilen am Kapital der Gesellschaften.

Wie eingangs erwähnt, ist die VHV a.G. das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Struktur und die wesentlichen Gesellschaften der VHV Gruppe.



Jahresergebnis im Jahresabschluss 2023

Im Berichtsjahr 2023 erzielte die VHV a.G. im Jahresabschluss einen Jahresüberschuss von 337 T€ (Vorjahr 264 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von -23 T€ (Vorjahr -27 T€), einem Anlageergebnis von -10 T€ (Vorjahr -10 T€) und einem Ergebnis aus sonstigen Tätigkeiten von 370 T€ (Vorjahr 301 T€). In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgegliedert und erläutert.

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die folgende Übersicht zeigt anhand der Jahresabschlusszahlen das versicherungstechnische Ergebnis nach Geschäftsbereichen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS		Brutto		Anteil der Rückversicherer		Netto	
Werte in T€		2023	2022	2023	2022	2023	2022
Nichtlebensversicherung							
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)							
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft							
Allgemeine Haftpflichtversicherung		-23	-27	—	—	-23	-27
Versicherungsgeschäft gesamt		-23	-27	—	—	-23	-27

Die VHV a.G. erzielte im Berichtsjahr 2023 im selbst abgeschlossenen Geschäft (Mitversicherung) des Geschäftsbereichs **Allgemeine Haftpflichtversicherung** einen **versicherungstechnischen Verlust** (brutto = netto) von -23 T€ (Vorjahr -27 T€). Das versicherungstechnische Ergebnis wurde in Deutschland erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein Geschäft gezeichnet.

Die **verdienten Bruttobeitragseinnahmen** des Geschäftsjahrs nahmen mit 215 T€ (Vorjahr 190 T€) gegenüber dem Vorjahr zu. Die **Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)** stiegen auf 162 T€ (Vorjahr 96 T€).

Die Geschäftsjahresschadenquote ist von 117,3 % im Vorjahr auf 107,7 % im Geschäftsjahr gesunken. Die bilanzielle Schadenquote ist von 50,7 % im Vorjahr auf 75,4 % im Geschäftsjahr deutlich gestiegen. Ursächlich hierfür ist der Rückgang des Abwicklungsergebnisses. Die Betriebskostenquote bewegt sich gegenüber dem Vorjahr mit 17,3 % (Vorjahr 17,4 %) auf konstantem Niveau. Mit 92,7 % lag die Combined Ratio deutlich über dem Vorjahreswert (Vorjahr: 68,1 %).

Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen (brutto) entstanden in Höhe von 37 T€ (Vorjahr 33 T€). Rückversicherungsverträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Der Schwankungsrückstellung wurden im Berichtsjahr 39 T€ zugeführt (Vorjahr 88 T€).

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die handelsrechtlichen **Erträge und Aufwendungen** aus Anlagegeschäften **aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen** stellen sich wie folgt dar:

ANLAGEERGEBNIS		Erträge		Aufwendungen		Anlageergebnis	
Werte in T€		2023	2022	2023	2022	2023	2022
Vermögenswertklassen							
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme							
Aufwendungen für die Verwaltung der Vermögenswertklassen	—	—	—	—	—	-10	-10
Anlageergebnis (vor technischem Zins)							
Technischer Zins (Umgliederung in das versicherungstechnische Ergebnis)	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	—	—	—	—	—	-10	-10

Aus den Anlagen ergab sich im Berichtsjahr 2023 ein Ergebnis von -10 T€ (Vorjahr -10 T€), welches aus den Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen in Höhe von 10 T€ (Vorjahr 10 T€) resultierte. Anlagen in weiteren Vermögenswertklassen bestehen nicht.

Die VHV a.G. hatte zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine Verbriefungstitel im Bestand.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Anlagen entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Dienstleistungen (einschließlich Führungsfremdgeschäft Mitversicherung)	29.415	33.914	-27.922	-32.408	1.493	1.506
Provisionen für die Vermittlung von Versicherungen	1.469	1.419	-1.395	-1.356	75	63
Zinsen und Währungserfolge	379	15	-14	-30	365	-15
Unternehmen als Ganzes	—	—	-1.532	-799	-1.532	-799
Ertragsteuern und sonstige Steuern	1	—	-72	-463	-71	-463
Sonstiges	71	39	-30	-30	41	9
Gesamt	31.335	35.387	-30.964	-35.086	370	301

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten stieg im Berichtszeitraum auf 370 T€ (Vorjahr 301 T€).

Erträge und Aufwendungen aus **Dienstleistungen** resultierten aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen der VHV a.G. mit anderen Konzernunternehmen.

Die Erträge aus **Provisionen** entstanden aus der **Vermittlung** von Rechtsschutzversicherungen.

Unter **Zinsen und Währungserfolge** waren Zinserträge aus der Verzinsung von konzerninternen Krediten in Höhe von 333 T€ enthalten. Zudem entstanden im Berichtsjahr Zinserträge aus laufenden Bankguthaben und Steuerforderungen in Höhe von 42 T€. Des Weiteren entstanden im Saldo Zinsaufwendungen in Höhe von 10 T€ durch die Diskontierung sonstiger Rückstellungen.

Aufwendungen für das **Unternehmen als Ganzes** entstanden aus Beratungskosten sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen, sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen.

Im Berichtsjahr ergab sich ein Ergebnis aus **Ertragsteuern und sonstigen Steuern** von -71 T€ (Vorjahr -463 T€).

Operating-Leasingvereinbarungen bestehen über Büroflächen und Kraftfahrzeugstellplätze am Standort Hannover. Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen betrugen insgesamt 3.875 T€ (Vorjahr 4.550 T€).

Finanzierungs-Leasingverträge liegen bei der VHV a.G. nicht vor.

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Die VHV a.G. verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsysteams ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- URCF
- VMF
- Compliance-Management-System und -Funktion
- interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- Informationssicherheitsmanagementsystem
- Datenschutzmanagementsystem
- internes Kontrollsysteem
- ORSA/ERB
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die interne Überprüfung des Governance-Systems umfasste im Berichtsjahr ebenfalls neue gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Darüber hinaus wurde der Umsetzungsstand von aktualisierten aufsichtsbehördlichen Rundschreiben in die Überprüfung einbezogen.

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen und der Ergebnisse externer Prüfungen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss der VHV a.G. mit der abschließenden Beurteilung.

Die VHV a.G. folgt dem gruppenweit einheitlichen Governance-System der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist.

Die strategischen Vorgaben zum Risikomanagement sind in der Risikostrategie formuliert. Die Risikostrategie leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und regelt den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht. Wesentliche inhaltliche Abweichungen von den gruppenweiten Governance-Vorgaben sind vom Vorstand der VHV a.G. zu bestätigen.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung als Eckpfeiler des Governance-Systems in das Risikomanagement und das interne Kontrollsysteem eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:

- URCF
- VMF
- interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen auf Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der VHV a.G. keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats.

Aufsichtsrat

Mitglieder und Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV a.G. besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, welche die Mitgliederversammlung als oberste Vertretung der Gesellschaft wählt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der VHV a.G. fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der Konzernunternehmen und deren Beteiligungen, grundätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik informiert. Ebenfalls ist der Aufsichtsrat regelmäßig in die Risikomanagementprozesse einbezogen.

Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der VHV a.G. an:

AUFSICHTSRAT

Dr. Achim Kann
Ehrenvorsitzender
Vorstandsvorsitzender i. R. der GLOBALE Rückversicherungs AG, Köln;
Vorstandsvorsitzender i. R. der Frankona Rückversicherungs-AG, München

Dr. Peter Lütke-Bornefeld (ab 5. Oktober 2023)
Ehrenvorsitzender
Vorsitzender des Vorstands i. R. der General Reinsurance AG, Köln;

Von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder:

Uwe H. Reuter
Vorsitzender (ab 5. Juli 2023)
Stellvertretender Vorsitzender (bis 5. Juli 2023)
Vorsitzender der Vorstände i. R. der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover;
Vorsitzender des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE, Augsburg

Dr. Peter Lütke-Bornefeld (bis 5. Juli 2023)
Vorsitzender
Vorsitzender des Vorstands i. R. der General Reinsurance AG, Köln

Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange
Stellvertretender Vorsitzender,
Vorsitzender des Vorstands i. R. der Gegenbauer Holding SE & Co. KG,
Berlin;
Vorsitzender der Geschäftsführung i. R. der RGM Facility Management
GmbH, Berlin/Dortmund

Dr. Thomas Birtel
Vorsitzender des Vorstands i. R. der STRABAG SE, Wien/Österreich;
Mitglied des Aufsichtsrats der Wienerberger AG, Wien/Österreich

Thomas Bürkle
Vorsitzender des Vorstands i. R. der NORD/LB Norddeutsche Landesbank
Girozentrale, Hannover;
Senior Advisor Boston Consulting Group, Boston/USA

Sarah Rössler
Ehemaliges Mitglied des Vorstands der HUK-COBURG Versicherungsgruppe;
Vorsitzende des Aufsichtsrats der MLP SE, Wiesloch;
Vorsitzende des Aufsichtsrats der MLP Banking AG, Wiesloch

Dr. Josef Adersberger (gerichtlich bestellt ab 9. März 2024)
Geschäftsführer QAware GmbH, München;
Beirat TWIP Venture Studio GmbH & Co. KG, München

Herr Dr. Peter Lütke-Bornefeld ist zum 5. Juli 2023 als Vorsitzender des Aufsichtsrats ausgeschieden. Zum 5. Oktober 2023 ist Herr Dr. Peter Lütke-Bornefeld zum Ehrenvorsitzenden gewählt worden.

Zum 5. Juli 2023 ist Herr Uwe. H. Reuter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt worden.

Zum 9. März 2024 ist Herr Dr. Josef Adersberger als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt worden.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV a.G. hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des internen Kontrollsystems sowie bei der Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Qualität der Jahresabschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Prüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der

Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und zu den IT- und Digitalisierungsprojekten der VHV a.G.

Der **Risikoausschuss** des Aufsichtsrats dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

Vorstand

Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der VHV a.G. besteht aus sechs Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
Thomas Voigt Vorsitzender, Hannover	Arndt Bickhoff Informatik, Hamburg
Frank Hilbert Geschäftsbereich Lebensversicherung, Hannover	Dr. Sebastian Reddemann Geschäftsbereich Schaden-/ Unfallversicherung, Hannover
Ulrich Schneider Kapitalanlagen, Hannover	Sebastian Stark Finanzen und Risikomanagement, Hannover

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht, und die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der VHV a.G. leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken der VHV a.G. verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der VHV a.G. die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und die Wirksamkeit des IKS.

Der Vorstand der VHV a.G. verantwortet die Risikostrategie und damit insbesondere die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der VHV a.G. umgesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risikoprofils der VHV a.G. verantwortlich. Dazu ist auf Gruppenebene ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet.

Innerhalb des Vorstandes wurden keine Ausschüsse gebildet.

Vorstandsgremien

Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee ist konzipiert als gesellschaftsübergreifendes Gremium, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsgremien der VHV Gruppe die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:

- gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen
- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsgremien der Versicherungsunternehmen getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Executive Committee

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthaften Information aller Vorstands- und Geschäftsleitungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Relevanz sind.

ESG Committee

Das ESG Committee ist auf Ebene des Vorstands der VHV a.G./VHV Holding eingerichtet. Hauptaufgabe des Gremiums ist ein übergreifender Austausch über den Umsetzungsfortschritt des Nachhaltigkeitsmanagements innerhalb der VHV Gruppe, um eine konsistente und vollständige Umsetzung zu überwachen.

Schlüsselfunktionen

Unabhängigkeit

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der VHV a.G. bzw. mit sämtlichen anderen Konzernunternehmen, bei denen sie als verantwortliche Person der Schlüsselfunktion bestellt wurden, geschlossen (sogenannter Mehrfacharbeitsvertrag).

Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die anderen Konzernunternehmen im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV a.G. entsprechende Unterstützungsleistungen für die anderen Konzernunternehmen.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied der Gesellschaft unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind Führungskräfte. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktions-trennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der VHV a.G. unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich – abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion – an der Risikosteuerung zu beteiligen.

Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich, werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der

vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

Ressourcen

Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der VHV a.G. angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Berichterstattung

Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils, bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Gesellschaftsrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Hauptaufgaben

Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:

- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements inklusive des Nachhaltigkeitsrisikomanagements

Die **VMF** hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen

- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren oben genannten Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die **Compliance-Funktion** zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:

- Beratungsaufgabe: Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- Frühwarenaufgabe: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der VHV a.G. („Rechtsänderungsrisiko“)
- Risikokontrollaufgabe: Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“)
- Überwachungsaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbstständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der VHV a.G. auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden, risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands, bleibt jedoch in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und objektiv. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- Die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse.
- Die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht.

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über wesentliche risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus.

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Gesellschaftsrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geregelte und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Das Vergütungssystem der VHV a.G. steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der VHV Gruppe und fördert durch das Vermeiden von Interessenkonflikten oder Fehlanreizen eine langfristige Unternehmensentwicklung. Das anreizkompatible Vergütungssystem dient als Risikosteuerungsinstrument, indem variable Vergütungsbestandteile bei der Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen vollständig gestrichen werden können. Das Vergütungssystem der VHV a.G. setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis (Unternehmensziele der VHV Gruppe sowie der für den betroffenen Vorstand relevanten Einzelgesellschaft) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter und leitenden Angestellten (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- a) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Konzernstrategie und den übergeordneten Themenstrategien (u. a. Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie), dem Risikoprofil, den Zielen, Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der VHV a.G. und der VHV Gruppe insgesamt festgelegt. Insbesondere sollen keine Ziele vereinbart werden, für die Interessenkonflikte absehbar sind.
- b) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden unter Beachtung ökologischer und sozialer Belange sowie ordnungsgemäßer und ethischer Unternehmensführung vereinbart und sollen ein solides und wirksames Risikomanagement fördern und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
- c) Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und für die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

Für die **leitenden Angestellten** liegt der Anteil der variablen Vergütung im Zielwert bei 25 %. Dies gilt auch für die verantwortlichen Personen der **Schlüsselfunktionen**. Hier gilt jedoch, dass ein wesentlicher Teil (mindestens 30 %) der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt wird.

Das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung ist dabei so bemessen, dass die betroffenen Personen nicht zu stark auf die variable Vergütung angewiesen sind.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Zielerreichung als Grundlage für die variable Vergütung wird die Einhaltung einer Mindestdeckungsquote sowie die Entwicklung der Eigenmittel berücksichtigt.

Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft geltenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktkonformen Eigenkapitalrendite unter Einhaltung definierter Nachhaltigkeitsaspekte, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest.

Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand messbar vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele der leitenden Angestellten beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die Operationalisierung der gruppenweit etablierten Nachhaltigkeitsstrategie ist fester Bestandteil des Zielvereinbarungsprozesses.

Feste und variable Vergütung

Die Vergütung für **Aufsichtsratsmitglieder** wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung und der aktienrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgesetzt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

Der **Vorstand** der VHV a.G. erhält für die Tätigkeit auf Solo-Ebene keine Vergütung.

Die **leitenden Angestellten** der VHV a.G. erhalten eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des

Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung und bewegt sich gemessen an der Gesamtvergütung in einer Bandbreite von 0 % bis 40 %. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im mittleren Bereich liegen.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung und bewegt sich grundsätzlich in einer Bandbreite von 0 bis 15,8 % der Gesamtvergütung. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im mittleren Bereich liegen. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

Ruhestandsregelung

Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungs kasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungs kasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

Bei der VHV a.G. müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der VHV a.G. keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Gesellschaftsrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeiter sind in den Gesellschaftsrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionsspezifischen

Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:

- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)
- Selbsteinschätzung und ggf. Entwicklungsplan
- Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und Darlegung, warum die Anforderungen erfüllt sind

Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen.

Die fachliche Eignung wird für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen durch eine jährliche Selbsteinschätzung und Entwicklungspläne fortlaufend sichergestellt. Die Sicherstellung der fachlichen Eignung der funktionsbezogenen Mitarbeiter für die Schlüsselfunktionen erfolgt im Rahmen von jährlichen Personalentwicklungsgesprächen. Die fortlaufende Sicherstellung der Zuverlässigkeit wird durch eine jährliche Erklärung zur Zuverlässigkeit gewährleistet.

Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln,
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstrafaten, wie z. B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, erhöht,
- das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet sowie

- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat. Der jeweils zuständige Ressortvorstand prüft die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen. Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Personalabteilung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine ausreichende Sachkunde verfügen, um die von der VHV a.G. getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Relevant sind unter anderem die Gebiete Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung/Abschlussprüfung. War das Aufsichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vorausgesetzt werden. Gleches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied über eine mehrjährige Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens verfügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbesondere aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen
- Risikomanagement
- Informationstechnologie

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtlichen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirtschaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versicherungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung

bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen berufsständischen Vorgaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u. a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risikomanagement sowie mit internen Kontrollsystmen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomodellrechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Versicherungsunternehmen (ALM)

Für die verantwortliche Person der **VMF** gelten folgende fachlichen Anforderungen:

- praktische Erfahrung im Einsatz von gängigen Schadenreservierungsverfahren in den betriebenen Sparten
- Kenntnisse über Rechnungslegung, Rückversicherungsinstrumente sowie Zeichnungs- und Annahmepolitik der Schaden-/Unfallversicherung

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compliance-Funktion** sind u. a. folgende fachliche Anforderungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsverordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften
- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin
- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u. a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagementsystemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystmen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können. Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenskonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENS-EIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTS-BEURTEILUNG

Die VHV a.G. misst dem Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt. Das Risikomanagement dient der angemessenen Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und damit der dauerhaften und nachhaltigen Existenzsicherung der VHV a.G.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:

- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der VHV a.G.
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie
- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

In den Sitzungen der Risikoausschüsse werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen mit dem Vorstand und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet vor allem die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und der Ergebnisse der internen Überprüfung der Geschäftsorganisation. Darüber hinaus werden die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein gruppenweit funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand der VHV a.G. sowie den jeweiligen Vorständen der Einzelgesellschaften, die eine aktive Rolle im Zuge des ORSA-Prozesses einnehmen. Die Verantwortung liegt insbesondere in

- der Genehmigung der verwendeten Methoden,

- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses sowie
- der Genehmigung der Konzernrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts.

Das Risk Committee ist als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees besteht darin, im Auftrag der Vorstandssorgane die konzerninterne Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a.G., der VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie die verantwortlichen Personen der URCP, der Compliance Funktion und der internen Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der VHV a.G. die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren unabhängige Überwachung aufbau-organisatorisch bis auf Ebene der Vorstandressorts getrennt. Wenn eine Funktionstrennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z. B. gesonderte Berichtswege) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCP benannt, die für die operative Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limis verantwortlich sind. Durch eine eindeutige interne Zuordnung der Risiko- und Aufgabenverantwortung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCP ist die operative Umsetzung eines konsistenten und effizienten Risikomanagementsystems. Die URCP wird zentral in einer Organisationseinheit unter Leitung der verantwortlichen Person der URCP ausgeübt.

Die verantwortliche Person der URCP berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versicherungsunternehmen. Die Rolle beinhaltet zusätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCP die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z. B. das Business-Continuity-Management und Notfallmanagement, sowie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsysteem, zum Auslagerungsprozess und zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der VHV a.G.

Darüber hinaus koordiniert die verantwortliche Person der URCP die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Rating-Prozesse der VHV Gruppe sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoauschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grundsätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit einheitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Konzernrichtlinien festgelegt sind. Zur Sicherstellung einer gruppenweit konsistenten Umsetzung der Konzernrichtlinien werden zusätzlich auf Ebene der VHV a.G. Gesellschaftsrichtlinien in Kraft gesetzt.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantitative Modellberechnungen (z. B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie qualitative Prozesse (z. B. Risikoinventur, anlassbezogene Risikoanalysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identifikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Risiken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der aufsichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31. Dezember erstellt und bindet alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht. Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht sowie bei besonderen Ereignissen (z. B. bei Limit über- oder -unterschreitungen) ad hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser jederzeit ein vollständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die strategischen Vorgaben zum Risikomanagement sind in der Risikostrategie formuliert. Die Risikostrategie leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und regelt den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet.

Die Risikostrategie dokumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnisses und der Etablierung einer gruppenweiten Risikokultur. Das wichtigste Element einer gelebten Risikokultur ist der offene unternehmensinterne Austausch über die Risikolage. Durch eine eindeutige Zuordnung von Risikoverantwortung wird durch den Vorstand das Ziel verfolgt, die Risikokultur zu fördern, das Engagement der benannten Personen zu erhöhen und insgesamt die Transparenz durch klare Ansprechpartner sicherzustellen.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Risiken bei den

Risikoverantwortlichen in allen Unternehmensbereichen und Projekten systemgestützt abgefragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisiken werden durch die URCF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur unterjährigen Identifikation von Risiken oder wesentlichen Veränderungen bestehen zudem weitreichende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Entscheidung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikoverantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotenzial. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativer Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31. Dezember sowie quartalsweise. Die zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel und in der Standardformel nicht abgebildete Risiken werden auf ihre Angemessenheit für die VHV a.G. beurteilt. Abweichungen des tatsächlichen Risikoprofils von den zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken.

Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u. a. analysiert, inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URCF sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Risikotoleranzengrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen

überwacht werden. Die VHV a.G. wird als oberstes Mutterunternehmen der VHV Gruppe im Limitsystem über die Limitkennzahlen auf Gruppenebene berücksichtigt. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand abgegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt neben den quartalsweisen Meldungen im Rahmen der Modellberechnungen der Standardformel insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einziger ORSA-Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Unternehmen VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine, und HL enthalten sind. Für die Pensionskasse der VHV-Versicherungen wird ein separater Bericht über die Eigene Risikobeurteilung (ERB) erstellt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse der VAV und Val Piave S.p.A. werden ebenfalls in separaten Berichten dargestellt. Der einzige ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern der Risikoausschüsse der Aufsichtsräte sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Der einzige ORSA-Bericht wurde am 27. März 2024 durch den Vorstand beschlossen. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URCF an den Vorstand und an die Aufsicht sind u. a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüsselfunktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben (Fit & Proper-Anforderungen), z. B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen
- wesentliche Fehler in der Governance und in Unternehmensprozessen, z. B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Das Geschäftsjahr war wie in der vorangegangenen Periode von inflationären Entwicklungen geprägt. Diese finden ihren Ursprung in den Auswirkungen der unterschiedlichen Kriegs- und Krisensituationen und veranlassten die EZB, ihre Geldpolitik kontinuierlich weiter zu straffen, während sich das Wirtschaftswachstum im Euroraum und in Deutschland immer weiter abschwächte. Die unterjährige Erhöhung des Renditeniveaus führte zunächst zu weiteren Kursverlusten bei

festverzinslichen Wertpapieren. Ein spürbarer Rendite-rückgang an den Rentenmärkten in der zweiten Jahres-hälfte führte zu einer Rückkehr zum Jahresanfangsnivea. Die erhöhten Inflationsraten hatten zugleich Aus-wirkungen auf den Schadenaufwand in der Schaden-/Unfallversicherung sowie auf das Neugeschäft.

Die Risiken der Kapitalanlage und der Versicherungs-technik werden aufgrund der aufgezeigten Entwicklun-gen laufend u.a. durch Stresstests und Szenarioanaly-sen überwacht und analysiert. Auch unter diesen Stres-sen und Szenarien war die risikostrategisch festgelegte Mindestbedeckung der VHV Gruppe weiterhin gegeben. Das Risikoprofil der VHV Gruppe hat sich nicht wesent-lich verändert. Eine Ad-hoc-Berichterstattung zur unter-nemseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Ad-hoc-ORSA) war somit nicht erforderlich.

Zur Prüfung von Sanktionslisten und der Einhaltung nicht personenbezogener Sanktionen sind in der VHV Gruppe manuelle und automatische Prüfungsprozesse im-plementiert. Zum Stichtag per 31.12.2023 bestanden keine wesentlichen Risiken mit Bezug zu Belarus und Russland.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse bestehen keine bestandsgefährdenden Risiken. Aufgrund der genann-ten Entwicklungen im Geschäftsjahr sind die Ausführun-gen zur Risikolage mit Unsicherheit behaftet.

Unter **Risikosteuerung** sind unter Berücksichtigung der risikostrategischen Vorgaben das Treffen von Ent-scheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikover-meidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotrans-fer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, neue Kapital-markt- und Versicherungsprodukte sowie Auslage-rungsvorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URDF bzw. weitere Schlüssel-funktionen unterzogen, sodass hierauf aufbauend risi-koorientierte Vorstandsentscheidungen getroffen wer-den können.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unterneh-menseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wer-den Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinba- rungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vor-stände und leitenden Angestellten sowie in das Vergü-tungssystem der VHV a.G. überführt werden. Zusam-menfassend ist daher die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vollständig in die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse der VHV a.G. integriert.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Beschreibung des IKS

Die VHV a.G. hat in der Gesellschaftsrichtlinie für das interne Kontrollsyste einheitliche Vorgaben verbind-lich festgelegt.

Das IKS der VHV a.G. besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele si-cherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor be-wusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – ins-besondere der Finanzberichterstattung und der Be-richterstattung an Aufsichtsbehörden

Die Umsetzung der Mindestanforderungen aus den Konzernrichtlinien erfolgt auf Unternehmensebene durch Gesellschaftsrichtlinien. Die Umsetzung der An-forderungen werden in einem jährlichen Regelprozess durch die Tochtergesellschaften gegenüber dem Vor-stand der VHV a.G. bestätigt bzw. Abweichungen und ggf. Umsetzungsmaßnahmen erläutert.

Das IKS umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesent-lichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versi-cherungsunternehmen wesentliche interne und ausge-lagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie die hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen, werden nach einheitlichen Vor-gaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken er-folgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (qua-titative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Ri-siken).

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontroll-ziele von hervorgehobener Bedeutung sind.

Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stär-kere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unterneh-menssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozes-ses mindestens einmal jährlich nach einem einheitli-chen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regel-prozesses erfolgt durch die URDF. Der IKS-Regelpro-zess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüs-selkontrollen sowie eine ganzheitliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Ange-stellten der VHV a.G. ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z. B. Prüfungsergebnisse der internen Revision, Risikoanalysen der URDF sowie Erkenntnisse aus den Compliance-Aktivi-täten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergeb-nisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URDF

mindestens jährlich an den Vorstand und den Risiko-
ausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance-Management-System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Diese Anforderungen werden auf Ebene der Gesellschaften durch Gesellschaftsrichtlinien konkretisiert und bindend umgesetzt. Die Gesellschaftsrichtlinie Compliance-Management-System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen im weiteren Sinne neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter sowie Unternehmensbeauftragte und deren Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht, Steuerrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die für Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht und Versicherungsvertragsrecht zuständigen Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen bzw. Stabstellen sind.

Das Tax-Compliance-Management-System dient der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung der steuerlichen Pflichten und trägt zur steuerlichen Risikofrühkennung und Risikominimierung bei. Der Leiter Rechnungswesen ist für den Betrieb des Tax-Compliance-Management-Systems zuständig. Die Konzernrichtlinie Steuern beschreibt die Organisation des Tax-Compliance-Management-Systems, legt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Organisationseinheiten fest und regelt steuerlich relevante Prozesse einheitlich. Die Operationalisierung erfolgt durch spezifische Gesellschaftsrichtlinien.

Das Themenfeld Datenschutz wird gemeinsam mit dem Informationssicherheitsmanagementsystem in einer eigenen Organisationseinheit bearbeitet, in der der für die inländischen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte angesiedelt ist.

Die Geldwäsche- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung (inklusive Finanzsanktionen und Embargo, Anti-Fraud-Management) werden in einer eigenen Organisationseinheit unter Leitung des Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

Die Einbindung der vorgenannten Organisationseinheiten in die Compliance-Organisation erfolgt durch

definierte Schnittstellen und einen regelmäßigen Austausch.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Be seitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risiko- reduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarenaufgabe.

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche – etwa der operativen Bereiche – und durch Schulungen kann die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung u. a. dabei unterstützen, der Mitarbeiterchaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die VHV a.G. stellt sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen –, eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen, wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen. Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken (**Risikokontrollaufgabe**). Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, sodass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen undaufsichtsbehördlichen Anforderungen (**Überwachungsaufgabe**).

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren. Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche, deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belasten, werden im Vorstand der VHV a.G. vorgestellt.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision ein Instrument des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse prüft. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision auch die Deliktprüfung bei etwaigen Fraud-Fällen bezogen auf die Falluntersuchung (Investigation) inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können ad hoc Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den verantwortlichen Personen der URCP und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen. Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand des zuständigen Versicherungsunternehmens bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G./VHV Holding berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d. h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung

durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die VMF wird durch eine verantwortliche Person für die VHV a.G. wahrgenommen.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Die VMF berichtet über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen und verwendeter Methoden.

Die VMF berichtet direkt an den Gesamtvorstand.

Der VMF-Bericht wird in wesentlichen Teilen parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die VMF eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Die VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den Gesamtvorstand der VHV a.G. Ferner wird bei Sachverhalten der VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.) zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen), dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird im Bereich Konzernrisikomanagement durchgeführt. Die unabhängige Beurteilung der Berechnungen ist über die Koordination der versicherungstechnischen Rückstellungsbewertung und Angemessenheitsbeurteilungen durch die VMF institutionalisiert.

B.7 OUTSOURCING

In der VHV Gruppe ist ein gruppenweit einheitliches Outsourcing- und Dienstleister-Management etabliert, das über Mindestanforderungen in Form einer Konzernrichtlinie in allen Versicherungsunternehmen und in angemessenem Umfang in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten auf Gesellschaftsebene ergänzt bzw. angepasst ist.

Die Gesellschaftsrichtlinie definiert regulatorische Anforderungen und unternehmensindividuelle Handlungsvorgaben für alle internen und externen Outsourcing-Sachverhalte. Durch einheitliche Verfahrens- und Qualitätsstandards wird eine risikoadäquate Steuerung für jeden Outsourcing-Sachverhalt hinsichtlich des Umfangs und der Kritikalität sichergestellt. Alle Methoden und Maßnahmen sind stets so gewählt, dass die Auswirkungen des Outsourcings auf den Geschäftsbetrieb vollumfänglich analysiert werden und eine Steigerung des operationellen Risikos vermieden wird.

Unter dem Ziel, eine Verhältnismäßigkeit zwischen wirtschaftlichen Interessen, Steuerungsvorgaben und aufsichtsrechtlicher Konformität herzustellen, erfolgt eine initiale Klassifizierung von Outsourcing-Sachverhalten nach Abwägung ihres regelmäßigen Einflusses auf das Risikoprofil der outsourcenden Gesellschaft sowie etwaiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

Die Steuerung des gesamten Outsourcing-Prozesses erfolgt durch eine eigene Organisationseinheit anhand eines transparenten und in sich schlüssigen Zyklus, der die Sicherstellung einheitlicher Verfahrens- und Qualitätsstandards im Outsourcing-Prozess und die risikoadäquate Steuerung des Outsourcing-Sachverhalts gewährleistet. Ein revisionssicheres, zentrales Outsourcing-Tool unterstützt die Durchführung und Steuerung.

Die outsourcende Gesellschaft benennt für jeden Outsourcing-Sachverhalt einen Risikoverantwortlichen, der die operative Verantwortung für den Outsourcing-Sachverhalt und das Eingehen, Überwachen und Steuern der damit verbundenen Risiken trägt.

Sofern ein Leistungserbringer mehrere Sachverhalte bereitstellt, wird ein übergeordnet Verantwortlicher festgelegt.

Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung. Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsysten eingebunden werden.

Die URCF legt konzernweite Mindestvorgaben für die Bewertung von und den Umgang mit Outsourcing-Risiken fest.

Für Ausgliederungen, wichtige Ausgliederungen und im Zuge der Risikoanalyse als wesentlich eingestufte Fremdbezüge erstellt die URCF im Outsourcing-Prozess eine abschließende Stellungnahme.

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jeder Outsourcing-Sachverhalt hinsichtlich seines Umfangs und seiner Kritikalität für die VHV a.G. (outsourcinge Gesellschaft) und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die

VHV a.G. einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Darüber hinaus erfolgt die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten ausschließlich innerhalb der Konzernunternehmen der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen ausgelagerten Funktionen der VHV a.G. dargestellt.

OUTSOURCING ÜBERSICHT

Auftragnehmer	Wichtige Auslagerungen	Rechtsraum Dienstleister
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung, Schadenmanagement einschließlich Schadenbearbeitung in der Sparte Haftpflichtversicherung Versicherungstechnische Services	Deutschland
VHV digital development GmbH	Dienstleistungen der Informatik	Deutschland
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögensverwaltung	Deutschland
VHV Holding AG	Beteiligungsmanagement	Deutschland
VHV Allgemeine Versicherung AG	Nicht standardisierte Vertragsverwaltung, Schadenbearbeitung und Schadenmanagement	Deutschland
Microsoft Ireland Operations Limited	Cloud-Dienstleistung	Irland
Amazon Web Services EMEA SARL	Cloud-Dienstleistung	Luxemburg
Amazon Web Services Inc.	Cloud-Dienstleistung	USA

B.8 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

Die Risikolage der VHV a.G. ist maßgeblich durch die Wertentwicklung der von ihr unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochterunternehmen bestimmt. Somit ist das Risikoprofil der VHV a.G. durch die Risiken in den Tochterunternehmen bestimmt. Im Folgenden wird das Risikoprofil auf Einzelgesellschaftsebene der VHV a.G. dargestellt, welches durch das Beteiligungsrisiko als wesentliches Marktrisiko dominiert wird.

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Risikoexponierung

Das **versicherungstechnische Risiko** wird nachfolgend in das Prämien-, Reserve-, Storno- und Katastrophenrisiko unterteilt. Unter dem **Prämienrisiko** wird das Risiko verstanden, dass (abgesehen von Katastrophen) die Versicherungsprämien nicht ausreichen, um künftige Schadenzahlungen, Provisionen und sonstige Kosten zu decken. Unter dem **Reserverisiko** wird das Risiko verstanden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um die künftigen Schadenzahlungen für noch nicht abgewickelte oder noch nicht bekannte Schäden vollständig zu begleichen. Das **Katastrophenrisiko** bezeichnet das Risiko, das sich daraus ergibt, dass der tatsächliche Aufwand für Katastrophenschäden von dem in der Versicherungsprämie kalkulierten Anteil abweicht. Das **Stornorisiko** bezeichnet das Risiko sinkender Erträge durch die Beendigung profitabler Versicherungsverträge durch den Versicherungsnehmer.

Das versicherungstechnische Risiko der VHV a.G. war zum Stichtag per 31.12.2023 vor dem Hintergrund des geringfügigen Mitversicherungsgeschäfts unwesentlich. Die Risiken in der Versicherungstechnik wurden vor dem Hintergrund des inflationären Umfelds und der hohen Unsicherheit in Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und im Euroraum im Berichtszeitraum laufend u. a. durch Stresstests und Szenarioanalysen überwacht und analysiert. Des Weiteren wurde die Auskömmlichkeit der Beiträge segmentspezifisch für das Neugeschäft und den Bestand intensiv beobachtet und gesteuert. Gleichzeitig wurden die Neugeschäfts- und Schadenerwartungen bei der Tarifierung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden in der Schadenerzielung sowohl nach HGB als auch nach Solvency II die Inflationserwartungen explizit berücksichtigt.

Hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken der größten Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL wird auf das Kapitel C.1 des jeweiligen SFCR verwiesen.

Risikokonzentrationen

Vor dem Hintergrund des geringfügigen Versicherungsgeschäfts bestehen keine Risikokonzentrationen.

Riskosteuerungsmaßnahmen/Riskominderungs-techniken

Die Steuerung der versicherungstechnischen Risiken erfolgt durch das im Mitversicherungsgeschäft führende Versicherungsunternehmen VHV Allgemeine. Die VHV a.G. hat keine Rückversicherung abgeschlossen.

Es wurden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen und es bestand zum Stichtag per 31.12.2023 keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Risikosensitivität

Die Risikosensitivität ist gering. Daher wurden für die VHV a.G. keine weiteren Stresstests und Szenarioanalysen für das versicherungstechnische Risiko durchgeführt.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

C.2 MARKTRISIKO

Risikoexponierung

Das Marktrisiko der VHV a.G. resultiert aus den gehaltenen Beteiligungen. Diese werden laufend im Rahmen des aktiven Beteiligungsmanagements und -controllings überwacht.

Hinsichtlich der Marktrisiken der Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL wird auf das Kapitel C.2 des jeweiligen SFCR verwiesen.

Riskosteuerungsmaßnahmen/Riskominderungs-techniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht

Neben den gehaltenen Konzernunternehmen hat die VHV a.G. keine weiteren Kapitalanlagen im Bestand. Daher ist für die VHV a.G. ein der Risikosituation angepasster Investment- und Risikomanagementprozess implementiert.

Risikosensitivität

Das Marktrisiko war zum Stichtag per 31.12.2023 für die VHV a.G. wesentlich. Hinsichtlich der Kapitalanlagen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stress-tests bei den großen Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL durchgeführt. Hinsichtlich der durchgeführten Stresstests und Ergebnisse wird auf Kapitel C.2 des SFCR der VHV Allgemeine bzw. der HL verwiesen.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

C.3 KREDITRISIKO

Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, die sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Gegenparteien und anderen Schuldnehmern ergibt, an die das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt. Hinsichtlich der Kreditrisiken der großen Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL wird auf das Kapitel C.3 des jeweiligen SFCR verwiesen.

Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen

Die VHV a.G. hat als oberstes Mutterunternehmen ausschließlich ein Konzentrationsrisiko aus den gehaltenen Beteiligungen. Konzentrationsrisiken resultieren im Wesentlichen mittelbar aus den operativen Einzelversicherungsunternehmen. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Hinsichtlich der Konzentrationsrisiken der großen Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL wird auf das Kapitel C.3 des jeweiligen SFCR verwiesen.

Ein Konzentrationsrisiko gemäß Standardformel bestand zum Stichtag per 31.12.2023 nicht (siehe Kapitel E.2).

Risikosensitivität

Das Kreditrisiko zum Stichtag per 31.12.2023 war aufgrund des geringen Exposure für die VHV a.G. nicht wesentlich. Vor dem Hintergrund des unwesentlichen Kreditrisikos erfolgten keine Stresstests- und Sensitivitätsanalysen.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund zeitlicher Inkongruenzen in den Zahlungsströmen oder mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich sein, wenn die auszuzahlenden Leistungen und Kosten die vereinbahrten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen.

Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko war zum Stichtag 31.12.2023 aufgrund der geringen Zahlungsströme unwesentlich. Die

VHV a.G. war im Geschäftsjahr 2023 jederzeit in der Lage ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Hinsichtlich des Liquiditätsrisikos der Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL wird auf das Kapitel C.4 des jeweiligen SFCR verwiesen.

Risikokonzentration

Für die VHV a.G. bestanden zum Stichtag 31.12.2023 keine Risikokonzentrationen.

Riskosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Die VHV a.G. steuert das Liquiditätsrisiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement.

Risikosensitivität

Für die VHV a.G. werden keine ergänzenden Stress- tests durchgeführt. Auch unter Würdigung des zum Stichtag 31.12.2023 positiven Gesamtbetrags des EPIFP in Höhe von 131 T€ war kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1).

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

Risikoexponierung und Riskosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt.

Die VHV a.G. ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exponiert, die in der halbjährlichen Risikoerhebung identifiziert und bewertet werden.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt. Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung von externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance-Management-System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Risikokontrollaufgabe und Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der VHV a.G. werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken

eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäscherisiko sowie das Fraudrisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch die im Compliance-Management-System eingerichteten Kontrollen reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der VHV a.G. etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschebezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren eingerichtet. Gleiches gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z. B. aus komplexen Geschäftsprozessen, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend definierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, wird die Geschäftsorganisation regelmäßig überprüft. Ferner besteht ein internes Kontrollsysteem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Relevante Richtlinien werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen, durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische Anforderungen. Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Neben den operativen Risiken im Falle einer nicht funktionsfähigen IT resultiert ferner ein Reputationsrisiko, falls unseren Kunden und Geschäftspartnern die IT nicht zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft sowie der Modernisierung des IT-Betriebs wurde das Digitalisierungsprogramm „goDIGITAL“ im Berichtsjahr mit weiterhin hoher Priorität fortgeführt. Das Programm „goDIGITAL“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDIGITAL“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Ein wesentliches Risiko wird in einem Ransomware-Angriff mit weitreichenden Auswirkungen auf die Systemverfügbarkeit sowie einer Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse gesehen. Zwecks Risikominderung ist u. a. eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Ferner sind Systeme installiert, die die IT-Infrastruktur überwachen und ungewöhnliche Aktivitäten automatisch melden und ggf. unterbinden. Vor dem Hintergrund stetig wachsender technischer, gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen sowie zunehmender

Cyberrisiken werden die IT-Risiken der VHV a.G. laufend im Rahmen des IT-Risikomanagements überwacht und aktuelle Methoden und Anwendungen zur Erkennung und zur Abwehr von Angriffen verprobzt und eingesetzt.

Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programmes „goDIGITAL“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäuden und des Personals spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf IT-Systeme eine wichtige Rolle. Hierfür hat die VHV a.G. entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die VHV a.G. hat Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der VHV a.G. integriert. An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für das Outsourcing- und Dienstleister-Management Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben, welche über Gesellschaftsrichtlinien operationalisiert sind. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner bei externen Auslagerungen und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine wesentliche Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopfmonopolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Die VHV a.G. verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßige Business Impact Analysen durch, in denen Extremzonenarien, wie beispielsweise ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert und an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV a.G. somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URCE systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Risikosensitivität

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Die VHV a.G. verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßig Business Impact Analysen durch, in denen Extremzonenarien, wie bspw. ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert und an aktuelle Gegebenheiten (z. B. COVID-19-Pandemie) angepasst werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV a.G. somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Strategische Risiken

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Strategische Risiken resultieren im Wesentlichen aus den operativen Einzelversicherungsunternehmen und den weiteren von der VHV Gruppe gehaltenen Beteiligungen. Die VHV a.G. steuert in ihrer Rolle als oberstes Mutterunternehmen die strategischen Risiken der VHV Gruppe.

Hinsichtlich der strategischen Risiken der Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL wird auf das Kapitel C.6 des jeweiligen SFCR verwiesen.

Das strategische Risiko der VHV a.G. ist für das geringfügige Mitversicherungsgeschäft unwesentlich.

Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufs des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Die VHV a.G. tritt selbst nicht in wesentlichem Umfang am Markt auf, sodass auf Einzelunternehmensebene kein unmittelbares Reputationsrisiko besteht.

Reputationsrisiken resultieren im Wesentlichen aus den großen Tochtergesellschaften VHV Allgemeine und HL. Daher wird hinsichtlich der Reputationsrisiken auf das Kapitel C.6 des jeweiligen SFCR verwiesen.

Emerging Risks

Bei Emerging Risks handelt es sich um neuartige Risiken, deren Gefährdung sich gar nicht oder nur schwer einschätzen lässt (u. a. bedingt durch den Klimawandel oder die Entwicklung neuer Technologien). Sie zeichnen sich ferner durch ein hohes Potenzial für große Schäden aus, sodass einer frühzeitigen Risikoidentifizierung eine entscheidende Bedeutung beikommt. Daher werden Emerging Risks explizit im Rahmen der Risikoerhebung von den Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet, um durch eine frühzeitige Identifizierung das Zeitfenster zur Gegensteuerung zu erhöhen.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Verpflichtungen betrafen mit 64.045 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens der VHV Holding ausgewiesen werden. Die VHV a.G. erstattet der VHV Holding die erforderlichen Aufwendungen.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zwecke der Insolvenzsicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 673 T€ verpfändet.

Aus zum Teil langfristigen Mietverträgen bestanden zukünftige Zahlungsverpflichtungen von 3.875 T€, davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 3.875 T€.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den aufgeführten Haftungsverhältnissen wurde als äußerst gering eingeschätzt. Darüber hinaus wurden in der Solvabilitätsübersicht keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

GRUNDSÄTZE

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der VHV a.G. stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen für die VHV a.G. entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der VHV a.G., die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt bei der VHV a.G. erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – zahlen müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit-Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die handelsrechtliche Bilanzierung steht mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang.
- Die HGB-Bewertung berücksichtigt die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen.
- Im Jahres- oder Konzernabschluss wird nicht nach IFRS bewertet.
- Die Bewertung nach IFRS wäre mit Kosten verbunden, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten¹ in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden sich danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen, d. h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen, vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob – bei fehlenden Markttransaktionen – auf alternative Bewertungsmethoden und damit Modellbewertungen zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

Stufe 1

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in

¹ Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht die Begriffe Posten/Unterposten statt der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 genannten Bezeichnungen Elemente/Unterelemente für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendet.

ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

Stufe 2

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben. Dazu zählen:

- der Zustand oder der Standort des Vermögenswertes bzw. die Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit,
- der Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind sowie
- das Volumen und das Niveau der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden.

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

Stufe 3

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mithilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasierter, einkommensbasierte oder kostenbasierte Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie impliziter Volatilitäten und Credit-Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um Unterschiede bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktbasierter oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private-Equity-Investments, Immobilien sowie sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Dies gilt auch für den Fall, dass z. B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationsdiensten) für bestimmte Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, die VHV a.G. aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt alle Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der VHV a.G., die ausschließlich der Bewertungsstufe 3 zugeordnet worden sind.

ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN		
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Bewertungsstufe	Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode Anteiliges Eigenkapital
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	Anwartschaftsbarwertverfahren
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	Barwertmethode
Sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- latente Steueransprüche und Steuerschulden
- finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht betrug der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 3 erfassten Vermögenswerte 99,96 %.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kamen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

D.1 VERMÖGENSWERTE

Bewertung der Anlagen

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

ANLAGEN		Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2023	HGB 31.12.2023	Unterschied SII vs. HGB
Werte in T€					
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		Stufe 3	5.104.974	652.173	4.452.801
			5.104.974	652.173	4.452.801

Als Anlagen hielten die VHV a.G. ausschließlich Anteile an verbundenen Unternehmen.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity-Methode bewertet. In Einzelfällen werden die Gesellschaftsanteile mit dem im Jahresabschluss angegebenen anteiligen Eigenkapital abzüglich immaterieller Vermögenswerte oder etwaiger Geschäfts- oder Firmenwerte bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach

Einschätzung der VHV a.G. der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt. Es ergaben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 4.452.801 T€.

Bewertung der sonstigen Vermögenswerte

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Beträge der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERMÖGENSWERTE		Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2023	HGB 31.12.2023	Unterschied SII vs. HGB
Werte in T€					
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Stufe 3	144	144	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		Stufe 3	64.648	12.071	52.577
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		Stufe 1	1.855	1.855	—
			66.647	14.069	52.577

Latente Steueransprüche

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS-Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstanden, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet wurden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge wurden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstanden dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet wurden als in der Steuerbilanz.

Voraussetzung war in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern wurden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und 16,8 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Diskontierung latenter Steuerbeträge erfolgte nicht. Latente Steueransprüche wurden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden wurden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wurde die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, so weit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestanden.

In der Solvabilitätsübersicht wies die VHV a.G. nach vollständiger Wertberichtigung des Überhangs der latenten Steueransprüche über die latenten Steuerschulden und anschließender Saldierung keinen latenten Steuerposten aus.

Im Jahresabschluss der VHV a.G. wurde das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht ausgeübt und damit auf einen Ansatz des Überhangs aktiver latenter Steuern in der Bilanz verzichtet.

LATENTE STEUERANSPRÜCHE ZUM 31.12.2023

Werte in T€	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Übrige Vermögenswerte		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	—	17.153
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	—	34
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	41
Übrige Verbindlichkeiten		
Anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	166	—
Rentenzahlungsverpflichtungen	17.153	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	10	—
Zwischensumme	17.329	17.229
Wertberichtigung aktive latente Steuern	—101	—
Zwischensumme (vor Saldierung)	17.229	17.229
Saldierung latente Steuerschulden mit latenten Steueransprüchen	—17.229	—17.229
Gesamt	—	—

Die latenten Steuerposten aus Forderungen (Handel, nicht Versicherung) und Rentenzahlungsverpflichtungen in Höhe von 17.153 T€ resultierten aus einem gruppeninternen Vertrag (Schuldbeitritt) zum Management der Pensionsverpflichtungen der VHV a.G. In der Steuerbilanz wurden die Pensionsverpflichtungen der VHV a.G. zentral bei der VHV Holding bilanziert. In der Solvabilitätsübersicht wurden diese Verpflichtungen gemäß IAS 19 bei der VHV a.G. erfasst. In gleicher Höhe hatte die VHV a.G. einen Erstattungsanspruch gegenüber der VHV Holding, der unter dem Posten Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesen wurde. Die latenten Steuern aus beiden Posten saldierten sich im Ergebnis zu Null.

Daneben ergaben sich latente Steueransprüche und -schulden hauptsächlich aus Bewertungsunterschieden der versicherungstechnischen Rückstellungen und anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsparameter und Zinssätze.

Aus Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen konnten trotz der positiver Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz keine latenten Steuerschulden erfasst werden. Der Grund ist, dass die VHV a.G. zwar als Alleingesellschafterin ihrer Tochterunternehmen den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen über Ausschüttungen oder Verkäufe von Anteilen steuern kann. Allerdings sind in der Planung der nächsten fünf Jahre keine Ausschüttungen oder Veräußerungen von Anteilen vorgesehen, sodass es in naher Zukunft nicht zu einer Auflösung der temporären Differenzen kommt. Die Differenzen wurden daher gemäß IAS 12.39 als permanente Differenzen angesehen, für die keine latenten Steuerschulden gebildet werden können.

Der Überhang der Summe aller latenten Steueransprüche über die latenten Steuerschulden von 101 T€ wurde vollständig wertberichtet. Anschließend wurden die verbleibenden latenten Steueransprüche von 17.229 T€ mit den latenten Steuerschulden von 17.229 T€ saldiert, sodass in der Solvabilitätsübersicht der Ausweis latenter Steuern entfällt.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die genannten Forderungspositionen sind für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet.

In der Position Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden Beträge (im Vorjahr nur überfällige Beträge) für Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft ausgewiesen, die nicht in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert. Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Diskontierungseffekte sind hier nicht vorhanden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Die VHV a.G. ist ausschließlich Leasingnehmer und verfügt nur über Operating-Leasingvereinbarungen für die Miete von Büroflächen und Kraftfahrzeugstellplätzen in der Vermögensklasse Sachanlagen.

Die Nutzungsrechte sowie die Leasingverbindlichkeiten der Leasingvereinbarungen nach IFRS 16 wurden nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, da die Auswirkungen auf die Eigenmittel unwesentlich waren.

Immaterielle Vermögenswerte

Die VHV a.G. hielt am Berichtsstichtag keine immateriellen Vermögenswerte.

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten zusammen:

- **Bester Schätzwert Schadenrückstellung**
(Nichtlebensversicherung)
- **Bester Schätzwert Prämienrückstellung**
(Nichtlebensversicherung)
- **Risikomarge**

Zusätzlich enthalten die versicherungstechnischen Rückstellungen in geringem Umfang **sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**, die pauschal und unverändert aus der HGB-Bilanz übernommen werden.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2023 (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Allgemeine Haftpflichtversicherung	—	546	175	721	942	-221
Nichtlebensversicherung gesamt	—	546	175	721	942	-221
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	—	—	—	127	-127
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	—	546	175	721	1.069	-348

Bester Schätzwert der Schadenrückstellung

Die Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekannten Schäden, die sich bis zum Bilanzstichtag bereits ereignet haben oder zumindest verursacht worden sind.

Die Bewertung erfolgt als bester Schätzwert im Sinne eines Marktwertes. Dazu werden mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren die Erfahrungen der Schadenhistorie bis zur endgültigen Schadenabwicklung geeignet fortgeschrieben. Zusätzlich werden auch Schadenereignisse, die sich aufgrund ihrer Höhe und/oder Intensität noch nicht in der Vergangenheit ereignet haben, aber zukünftig eintreten können, angemessen berücksichtigt. Die so ermittelten und je zukünftigem Bilanzjahr prognostizierten Schadenzahlungen für bereits eingetretene oder zumindest verursachte Schäden ergeben den zukünftigen Zahlungsstrom. Anschließend wird dieser Zahlungsstrom mittels der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve diskontiert und aufsummiert. Es folgt der beste

Die Bewertung der Teilkomponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen sind innerhalb homogener Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen differenzieren, ermittelt.

Es bestehen keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach § 351 und § 352 VAG) und die Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der VHV a.G. nicht angewendet. Ebenfalls wird die Matching-Anpassung (§ 80 und § 81 VAG) nicht angewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II und HGB. Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung und der beste Schätzwert der Prämienrückstellung sind in der Position „Bester Schätzwert“ zusammengefasst.

Schätzwert als Barwert aller künftigen Verpflichtungen für bereits verursachte Schäden.

Der beste Schätzwert für die Schadenrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen. Anschließend werden auf Basis der diskontierten Zahlungsströme die Kapitalanlageverwaltungskosten abgeleitet.

Aufgrund der versicherten Gefahren in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung können anerkannte Rentenfälle entstehen. Zum Stichtag per 31.12.2023 lagen keine anerkannten Rentenfälle vor.

Im Berichtsjahr 2023 hat die Inflation zu einem Anstieg der Schadenaufwendungen geführt, insbesondere wo Reparaturleistungen anfallen oder Neuwertersatz vereinbart ist. Ein möglicherweise andauerndes hohes Preisniveau ist angemessen berücksichtigt.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Der Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht

- dem Barwert der finanziellen Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen abzüglich
- dem Barwert der nach dem Bilanzstichtag zukünftig fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zu dessen jeweiligen ökonomischen Ende.

Dabei werden in der Projektion der Zahlungsströme alle Leistungen, Aufwendungen und Prämien modelliert, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Gefahrentragung innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen stehen.

Höhere Schadenaufwendungen infolge der hohen und möglicherweise andauernden Inflation wurden ebenso wie Maßnahmen des Managements zur Absicherung der Beitragsqualität berücksichtigt.

Analog zur Schadensrückstellung erfolgt die Diskontierung des zukünftigen Zahlungsstromes mit der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve.

Der beste Schätzwert für die Prämienrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen.

Eine negative (positive) Prämienrückstellung drückt – unter Beachtung möglicher Beitragsüberträge – aus, dass die zukünftigen Schadenzahlungen und Beitragszahlungen aus zum Stichtag bestehenden Verträgen einen positiven (negativen) Wertbeitrag liefern.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden der Prämienrückstellung.

Risikomarge

Über die Risikomarge werden Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung nicht-hedgebarer Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen – die in der Schaden- und Prämienrückstellung berechnet werden – anfallen.

Für die zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen erfolgt die Berechnung teils durch exakte Berechnungen der Einzelrisiken auf Basis der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Prämien- und Reserverisiko) und teils durch eine Projektion der Einzelrisiken mit geeigneten Risikotreibern. Diese werden gemäß Standardformel zu der Solvenzkapitalanforderung aggregiert.

Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zur Schaden- und Prämienrückstellung erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden der Risikomarge.

Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes infolge einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund ausführlicher Analysen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert. Allerdings sind die durchgeführten Analysen abhängig von der Menge an Daten in entsprechender Qualität. Besonders für die Geschäftsbereiche mit hohem Volumen liegen jedoch sehr umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeführten Analysen aussagekräftig sind.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. So mit entspricht das Prognoserisiko dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko Nichtlebensversicherung unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst. Hierunter fallen vor allem

- eine über die durchschnittliche Inflation der Vergangenheit hinausgehende Inflation,
- künftige Maßnahmen des Managements (insbesondere für die Bewertung des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns und des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung),
- Auswirkungen von teils spezifischen Konjunkturzyklen sowie der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland und im Euroraum aufgrund einer Abhängigkeit zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Ein Teil dieser Unsicherheit ist durch die geeignete Berücksichtigung von noch nicht in den Daten enthaltenen Ereignissen in der Berechnung des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung berücksichtigt. Die am Bilanzstichtag bekannten künftigen Maßnahmen des Managements sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung geeignet berücksichtigt.

Die oben genannten Unsicherheiten gelten analog für den erwarteten Gewinn aus zukünftigen Prämien.

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten werden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung im Jahresabschluss betreffen alle Geschäftsbereiche gleichermaßen.

Die Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen unter Solvency II aus dem besten Schätzwert (Schaden- und Prämienrückstellung) sowie der Risikomarge ergänzt um die versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes. Die Überleitungsschritte teilen sich inhaltlich in

- den Übergang auf die Annahmen eines besten Schätzwertes,
- die Diskontierung und
- die Bildung der Risikomarge.

In der Nichtlebensversicherung wird die Schadenrückstellung unter Solvency II als bester Schätzwert auf Grundlage des Gesamtbestands und unter Einbeziehung aller Schadenregulierungskosten berechnet. Dieser beste Schätzwert der Schadenrückstellung steht der Summe der unter HGB nach dem Einzelbewertungsgrundsatz gebildeten Schadenrückstellungen, der Spätschadenpauschalen, der Pauschalrückstellung für Wiederaufleber und den Rückstellungen für

Schadenregulierungskosten gegenüber. Im Gegensatz zur HGB-Bewertung wird der beste Schätzwert unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes ermittelt (Diskontierung). Aus den unterschiedlichen Bewertungsprinzipien (Vorsichtsprinzip nach HGB gegenüber dem Marktwert inklusive Diskontierung nach Solvency II) folgt unmittelbar, dass die HGB-Werte die Bewertung nach Solvency II in der Regel übersteigen.

In der HGB-Bilanz wird eine Rückstellung unter der Position der Beitragsüberträge gebildet. Hierin sind Beitragsanteile für Verträge, deren Laufzeit über den Bilanzstichtag hinausgeht, entsprechend ihrer Restlaufzeit enthalten (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Die Beitragsüberträge können als Näherung für die sich aus den zugrunde liegenden Verträgen zukünftig ergebenden Leistungsfälle interpretiert werden. Folglich sind die Beitragsüberträge, sofern vorhanden, immer positiv. Zukünftige Beitragszahlungen aus bestehenden Verträgen sind in der HGB-Bilanz nicht enthalten. Im Unterschied dazu wird unter Solvency II der Barwert sämtlicher Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrenrentierung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen berücksichtigt. Reduzierend wird unter Solvency II der Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende angesetzt.

Für die unter Solvency II zu bildende Risikomarge existiert unter HGB keine vergleichbare Größe, sodass an dieser Stelle ein Bewertungsunterschied in gleicher Höhe besteht.

Die unter HGB zu bildende Schwankungsrückstellung von 127 T€, die zum Stichtag per 31.12.2022 in der HGB-Spalte der Solvabilitätsübersicht unter der Position „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ ausgewiesen wurden, gibt es unter Solvency II nicht, da hier ein bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge angesetzt wird. In gleicher Höhe bestand dadurch ein Bewertungsunterschied zum HGB.

Insgesamt ergab sich für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von –348 T€. In folgender Tabelle sind die einzelnen Überleitungsschritte dazu dargestellt:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2023 ÜBERLEITUNG VON HGB ZU SOLVENCY II	
Werte in T€	
Versicherungstechnische Rückstellungen HGB (brutto)	1.069
Schwankungsrückstellung HGB	–127
Übergang auf Annahmen Bester Schätzwert	–196
Diskontierung	–200
Risikomarge	175
Bewertungsunterschied zwischen HGB und Solvency II gesamt	–348
Versicherungstechnische Rückstellungen Solvency II	721

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN		Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2023	HGB 31.12.2023	Unterschied SII vs. HGB
Werte in T€					
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		Stufe 3	6.042	6.042	—
Rentenzahlungsverpflichtungen		Stufe 3	52.577	—	52.577
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)		Stufe 3	2.884	2.884	—
			61.503	8.926	52.577

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassten im Wesentlichen Rückstellungen für Personalverpflichtungen und Ergebnisbeteiligungen sowie Rückstellungen für Steuernachzahlungen und ausstehende Rechnungen. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Dazu wurden HGB-Werte verwendet, die im Vergleich zu Solvency II-Werten keine wesentlichen Unterschiede aufwiesen. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wurde eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die Leistungen an Arbeitnehmer betrafen kurzfristig fällige Leistungen aus Ergebnisbeteiligungen in Höhe von 1.024 T€ sowie Jubiläumsverpflichtungen in Höhe von 475 T€. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergaben sich nicht.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen resultierten aus den nicht rückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten sowie den rückgedeckten, arbeitnehmerfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft und den Direktzusagen der Vorstände. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Aktivwerte, die Planvermögen darstellen, werden mit der Rentenzahlungsverpflichtung saldiert. Unter HGB wird der Schuldbeitritt der VHV Holding anerkannt und keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, sodass sich zum Stichtag per 31.12.2023 passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 52.577 T€ ergab, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausglich.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS-Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstehen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstehen dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern wurden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und 16,8 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Diskontierung der latenten Steuerbeträge erfolgte nicht.

Latente Steueransprüche wurden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen. Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden wurden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wurde die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, soweit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestanden.

In der VHV a.G. entstanden im Saldo keine latenten Steuerverpflichtungen. Die entsprechende Erläuterung findet sich in Kapitel D.1.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Diese Verpflichtungen sind nach der Barwertmethode zu bewerten. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem

Jahr, wurden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet. Es ergaben sich in der Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) keine Bewertungsunterschiede.

Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Die VHV a.G. war ausschließlich Leasingnehmer und verfügte nur über Operating-Leasingvereinbarungen für die Miete von Büroflächen und Kraftfahrzeugstellplätzen in der Vermögensklasse Sachanlagen.

Die Nutzungsrechte sowie die Leasingverbindlichkeiten der Leasingvereinbarungen nach IFRS 16 wurden nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, da die Auswirkungen auf die Eigenmittel unwesentlich waren.

Eventualverbindlichkeiten

Die VHV a.G. hatte zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine Eventualverbindlichkeiten.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Unter alternativen Bewertungsmethoden werden Methoden verstanden, die im Einklang mit den Solvency II-Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden konnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden greift die VHV a.G. hauptsächlich auf Bewertungsmethoden zurück, die einem einkommensbasierten Ansatz entsprechen. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit-Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Ermessensspielräume ergeben sich insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zur diesbezüglichen Unsicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel D.2. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Dasselbe gilt auch in Bezug auf andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine Versicherungsunternehmen sind. Diese werden unter Anwendung der Equity-Methode bewertet, welche durch die internationalen Rechnungslegungsstandards definiert ist.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Aufwand verbunden wäre, die gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektiver Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Handel, nicht Versicherung)

Für sonstige Forderungen werden keine Umbewertungen für Zwecke von Solvency II erforderlich. Als Marktwert wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehenennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwertes (bestmögliche Schätzung)

der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Dazu werden HGB-Werte verwendet, die im Vergleich zu Solvency II-Werten keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode) jeweils mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften bewertet.

Die für die Bewertung der Direktzusagen festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem entsprechend durationsabhängigen Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High Quality Corporate Bonds (d. h. Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Bei der Ermittlung der Rentenzahlungsverpflichtungen handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode).

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt.

Sonstige Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

D.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV a.G. aus den Gruppenzielen ab. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel, des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und des SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und über den strategischen Planungshorizont von fünf Planjahren. Die aktuelle Unternehmensplanung wurde in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Planung der VHV a.G. unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht die risikostrategisch festgelegte Bedeckung der VHV a.G. auch zukünftig zu sichern.

Die Eigenmittel wurden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgte eine Eigenmittelplanung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse hieraus wurden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt, welcher mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt wird.

Auf Ebene der VHV a.G. setzten sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen, die der VHV a.G. dauerhaft zur Verfügung stehen. Es handelt sich ausschließlich um Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien wurden nicht angesetzt.

Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in die folgenden Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL

Qualitätsklasse	Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
Tier 1 (höchste Klasse)	- mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung - mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 2	- Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen - maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 3 (niedrigste Klasse)	- maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung - nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzten sich die verfügbaren Eigenmittel der VHV a.G. aus der Ausgleichsrücklage zusammen.

Die verfügbaren Eigenmittel der VHV a.G. bestanden weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen zu keiner Kappung führen. Die verfügbaren Eigenmittel waren daher in voller Höhe anrechnungsfähig und standen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

Die Eigenmittel der VHV a.G. hatten eine unbegrenzte Laufzeit und unterlagen keinen Belastungen oder

Beschränkungen. Es wurden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die VHV a.G. hat im Berichtszeitraum keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden Eigenmittel beantragt. Ferner setzte die VHV a.G. keine nachrangigen Verbindlichkeiten an und nahm keine Übergangsmaßnahmen in Anspruch.

Ein nach Saldierung mit passiven latenten Steuern latentes Steuerguthaben, welches als Tier 3 klassifiziert wird, wurde in der Solvabilitätsübersicht nicht angezeigt, d. h. ein Aktivüberhang latenter Steuern wird bilanziell nicht angesetzt. Daher war kein Nachweis zukünftig besteuerbarer Gewinne im Rahmen einer Werthaltigkeitsprüfung erforderlich.

Die Eigenmittel bestanden ausschließlich aus der Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzte:

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL			
Werte in T€	Qualitätsklasse	31.12.2023	31.12.2022
Ausgleichsrücklage	Tier 1	5.109.396	4.813.505
verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel		5.109.396	4.813.505

AUFGLIEDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE			
Werte in T€		31.12.2023	31.12.2022
Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB			
Anlagen		4.452.801	4.157.223
Sonstige Vermögenswerte		52.577	47.304
Versicherungstechnische Rückstellungen		348	371
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn		131	174
Sonstige Verbindlichkeiten		-52.577	-47.304
Bewertungsunterschiede gesamt		4.453.149	4.157.595
Gewinnrücklagen		656.248	655.911
Gesamt		5.109.396	4.813.505

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der zugeordneten Basiseigenmittelbestandteile. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II. Die Bewertungsunterschiede entfallen im Wesentlichen auf die Bewertungsunterschiede der VHV Holding, deren Unternehmenswert maßgeblich von den gehaltenen Versicherungsunternehmen VHV Allgemeine und HL beeinflusst wird. Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potenziellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und Passivseite der gehaltenen Versicherungsunternehmen unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser

Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderung. Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhält sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil.

Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und dem HGB-Eigenkapital

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der VHV a.G. nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

Werte in T€	Qualitätsklasse	Solvency II	HGB
		Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Eigenkapital
Ausgleichsrücklage	Tier 1	5.109.396	—
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	—	—	60.000
davon andere Gewinnrücklagen	—	—	596.248
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel/HGB-Eigenkapital		5.109.396	656.248

Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultierten vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV a.G. wurde anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV a.G. setzte sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)	
Werte in T€	31.12.2023
Marktrisiko	1.123.121
Gegenparteiausfallrisiko	9.674
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	500
Basiskapitalanforderung	1.125.705
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	—
Operationelles Risiko	16
Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt	1.125.721
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum SCR (in %)	453,9

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des SCR.

Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung wurden die risikomindernden Effekte aus latenten Steuern berücksichtigt. Diese sogenannte Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Die risikomindernde Wirkung latenter Steuern war dabei auf die Höhe der saldierten passiven latenten Steuern begrenzt. Ein Aktivüberhang wurde in der VHV a.G. auch bei der Risikominderung nicht zugelassen. Da die VHV a.G. in der Solvabilitätsübersicht keine latenten Steuern ausweist, resultiert kein risikomindernder Effekt aus latenten Steuern bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Hinsichtlich weiterer Informationen zu der Zusammensetzung der latenten Steuern wird auf Kapitel D.1 verwiesen.

Zwischen den Einzelrisiken werden bei der Aggregation Diversifikationseffekte berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Stornorisikos in Nicht-Leben wurde von der vereinfachten Berechnung gemäß den Solvency II-Rechtsgrundlagen Gebrauch gemacht. Von der Möglichkeit zum Verwenden unternehmensspezifischer Parameter nach Genehmigung durch die Aufsicht bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken wurde kein Gebrauch gemacht. Weitere Vereinfachungen wurden nicht in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

MINDESTKAPITALANFORDERUNG (MCR)	
Werte in T€	31.12.2023
Mindestkapitalanforderung (MCR)	281.430
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum MCR (in %)	1.815,5

Für das Nicht-Lebensversicherungsgeschäft fließen in die Berechnung der Mindestkapitalanforderung als Eingangsgrößen die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ohne Risikomargen sowie die gebuchten Netto-Prämien der letzten 12 Monate jeweils der einzelnen Geschäftsbereiche ein. Bei der VHV a.G. gilt die Untergrenze in Höhe von 25 % des SCR.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des MCR.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBA- SIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZ- KAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die VHV a.G. berechnet die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

E.5 NICHEINHALTUNG DER MINDESTKA- PITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der VHV a.G. laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichte Informationen liegen nicht vor.

ANLAGEN

S.02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2023

Werte in T€

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	—
Latente Steueransprüche	—
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	—
Sachanlagen für den Eigenbedarf	—
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	5.104.974
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	5.104.974
Aktieninstrumente	—
Aktien - notiert	—
Aktien - nicht notiert	—
Anleihen	—
Staatsanleihen	—
Unternehmensanleihen	—
Strukturierte Schuldtitle	—
Besicherte Wertpapiere	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	—
Derivate	—
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	—
Sonstige Anlagen	—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	—
Darlehen und Hypotheken	—
Policendarlehen	—
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	—
Sonstige Darlehen und Hypotheken	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	—
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	—
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	—
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	—
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	—
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	—
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	—
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	—
Depotforderungen	—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	144
Forderungen gegenüber Rückversicherern	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	64.648
Eigene Anteile (direkt gehalten)	—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.855
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	—
Gesamtvermögenswerte	5.171.621

S.02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2023

Werte in T€

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	721
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	721
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	546
Risikomarge	175
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Eventualverbindlichkeiten	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	6.042
Rentenzahlungsverpflichtungen	52.577
Depotverbindlichkeiten	—
Latente Steuerschulden	—
Derivate	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	—
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	2.884
Nachrangige Verbindlichkeiten	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	—
Verbindlichkeiten insgesamt	62.224
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	5.109.396

S.05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2023

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						Feuer- und andere Sach- versicherungen
	Krankheits- kostenver- sicherung	Berufs- unfähigkeit- sicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	
Gebuchte Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	—	—	—	—	—	—
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—	—	—	—
Verdiente Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	—	—	—	—	—	—
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	—	—	—	—	—	—
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen							
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen							
Gesamtaufwendungen							

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Insgesamt
Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung	Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
216	—	—	—	—	—	—	—	—	216
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
216	—	—	—	—	—	—	—	—	216
215	—	—	—	—	—	—	—	—	215
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	—	—	—	—	—	—	—	—	215
162	—	—	—	—	—	—	—	—	162
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162	—	—	—	—	—	—	—	—	162
47	—	—	—	—	—	—	—	—	47
									—
									47

S.17.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS NICHTLEBENSVERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft							
Werte zum 31.12.2023 in T€	Krankheits- kostenver- sicherung	Berufs- unfähigkeits- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	—	—	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	—	—	—	—	—	—	—
Schadenrückstellungen							
Brutto	—	—	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert insgesamt - brutto	—	—	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert insgesamt - netto	—	—	—	—	—	—	—
Risikomarge	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen - insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – insgesamt	—	—	—	—	—	—	—

S.19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)												
Bezahlte Bruttoschäden- Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2023 (nicht kumuliert, Werte in T€)												
Jahr	Entwicklungsjahr											Summe der Jahre (kumuliert)
	—	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10&+	
vor 2014											6	6
2014	7	9	5	4	5	3	3	6	3	5		50
2015	9	10	5	4	3	5	4	4	3			48
2016	9	10	5	4	4	6	4	4				47
2017	10	13	7	5	7	3	4					49
2018	10	13	8	8	5	5						50
2019	10	13	8	6	7							43
2020	10	14	6	7								37
2021	10	14	7									32
2022	9	15										24
2023	11											11
											Insgesamt	74
												398

S.19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)												
Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2023 (Werte in T€)												
Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)
	—	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10&+	
vor 2014											70	58
2014		38	38	38	39	41	39	37	30			24
2015	42	39	40	43	45	45	46	41				34
2016	60	47	44	49	49	57	49	44				36
2017	68	58	61	64	69	64	65					53
2018	79	74	76	83	79	77						63
2019	83	74	81	79	71							58
2020	88	85	83	79								64
2021	109	99	89									73
2022	127	124										101
2023	132											108
											Insgesamt	671

S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2023 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	—	—	—	—	—
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	—	—	—	—	—
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	—	—	—	—	—
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	—	—	—	—	—
Überschussfonds	—	—	—	—	—
Vorzugsaktien	—	—	—	—	—
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	—	—	—	—	—
Ausgleichsrücklage	5.109.396	5.109.396	—	—	—
Nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	—
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	—	—	—	—	—
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	—	—	—	—	—
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	—	—	—	—	—
Abzüge					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	5.109.396	5.109.396	—	—	—
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	—	—	—	—	—
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	—	—	—	—	—
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	—	—	—	—	—
Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	—	—	—	—	—
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—	—	—	—	—
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—	—	—	—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—	—	—	—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—	—	—	—	—
Sonstige ergänzende Eigenmittel	—	—	—	—	—
Ergänzende Eigenmittel gesamt	—	—	—	—	—
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	5.109.396	5.109.396	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	5.109.396	5.109.396	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	5.109.396	5.109.396	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	5.109.396	5.109.396	—	—	—
SCR	1.125.721				
MCR	281.430				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	453,9 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	1.815,5 %				

S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2023 in T€	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
Ausgleichsrücklage					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	5.109.396				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	—				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	—				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	—				
Ausgleichsrücklage	5.109.396				
Erwartete Gewinne					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	—				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	131				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - insgesamt	131				

S.25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)			
Werte zum 31.12.2023 in T€	Basissolvenzkapitalanforderung (brutto)	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	1.123.121	—	—
Gegenparteiausfallrisiko	9.674	—	—
Lebensversicherungstechnisches Risiko	—	—	—
Krankenversicherungstechnisches Risiko	—	—	—
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	500	—	—
Diversifikation	-7.589	—	—
Risiko immaterieller Vermögenswerte	—	—	—
Basissolvenzkapitalanforderung	1.125.705		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen			
Operationelles Risiko	16	—	—
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	—	—	—
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	—	—	—
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	—	—	—
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	1.125.721		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	—	—	—
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	—	—	—
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	—	—	—
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	—	—	—
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	—	—	—
Solvenzkapitalanforderung	1.125.721		
Weitere Angaben zur SCR			
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	—	—	—
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	—	—	—
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	—	—	—
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	—	—	—
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	—	—	—

S.25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)			
Werte zum 31.12.2023 in T€	Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)		
LAC DT	—	—	—
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	—	—	—
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	—	—	—
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	—	—	—
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	—	—	—
Maximale LAC DT	—	—	—

S.28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESTKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	85	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
Werte zum 31.12.2023 in T€			
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	—
Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	—
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	—
Kraftfahrzeughaltversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	—
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	—
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	—
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	—	—	—
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	546	216	85
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	1.125.721
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—	506.575
Beistand und proportionale Rückversicherung	—	—	281.430
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	—	—	281.430
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	—	—	4.000
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	—	—	4.000
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	—	—	281.430
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	—	281.430
Berechnung der Gesamt-MCR			
Lineare MCR	85		
SCR			1.125.721
MCR-Obergrenze			506.575
MCR-Untergrenze			281.430
Kombinierte MCR			281.430
Absolute Untergrenze der MCR			4.000
Mindestkapitalanforderung			281.430



**VHV Gruppe
VHV-Platz 1
30177 Hannover**